

## Recht kurz bitte (16)

# Entwurf zur BGB-Reform Japans

Von Mikio Tanaka

Am 28. Februar 2013 wurde ein vorläufiger Entwurf zur Zivilrechtsreform veröffentlicht, der die Aufmerksamkeit der Juristen- und Industriewelt auf sich zog. Es ist die erste umfangreiche Schuldrechtsreform seit der Aufstellung des japanischen Bürgerlichen Gesetzbuches („jBGB“) im Jahre 1896.

Als Vorbild für das jBGB diente das ehemalige deutsche BGB, mit dem sich einige Ähnlichkeiten vor dessen Schuldrechtsreform finden lassen. 2015 soll die Reform dem Parlament vorgelegt werden. Einige der zahlreichen wichtigen Änderungen sind die Vereinheitlichung der verschiedenen und komplizierten Verjährungsfristen (JAPANMARKT 08/2009), der Ausbau des Inhalts zur Gewährleistung, sowie die Beschränkung des vertraglichen Verbots der Forderungsübertragung, Senkung und Flexibilisierung von Verzugszinsen (gegenwärtig 5% bzw. 6% pro Jahr). Im Folgenden sollen zwei Änderungspunkte vorgestellt werden.

### ■ Beschränkung der Bürgschaft

Bei bestimmten Darlehen an Unternehmen wird erzwungen, Bürgschaften\* durch natürliche Personen außer der Geschäftsführung selbst grundsätzlich zu verbieten. Der Grund: Viele Bürgen scheitern an der hohen Schuldenlast, viele tragische Fälle enden im Konkurs oder gar Selbstmord.

Eine Immobilie zählt als hohe Sicherheit. Ist aber keine vorhanden, gab und gibt es in Japan die Tendenz, insbesondere bei KMU mehr Wert auf die persönliche Bürgschaft der Geschäftsführung (oder deren Familie oder sogar Bekannte) zu legen, als auf das Wachstumspotenzial des Unternehmens.

Es wird befürchtet, dass Finanzinstitute infolge einer solchen Regulierung der persönlichen Bürgschaft zukünftig vorsichtiger bei Darlehen an KMU

sind, die keine „festen“ Sicherheiten vorzuweisen haben. Diese Befürchtung wird dadurch bestärkt, dass das zeitlich begrenzte (aber verlängerte) „Moratorium-Gesetz“ (JAPANMARKT 05/2012), das japanische Finanzinstitute ermutigt, KMU Zahlungsaufschub zu gewähren, Ende März 2013 endgültig außer Kraft tritt. Es ist abzusehen, dass die Zahl der Insolvenzen von KMU steigen wird.

### ■ Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)

Regeln über AGB werden eingeführt, um den Verbraucherschutz zu stärken. In Deutschland haben auch kleine und mittelgroße Hersteller AGB, ihre Nutzung ist nichts Ungewöhnliches. Im Gegensatz dazu beschränkt sich aber in Japan die Nutzung von AGB auf bestimmte Geschäftszweige wie Finanz-, Versicherungs-, Transport- und E-Commerce-Gesellschaften. Traditionell bevorzugte man in Japan die Praxis, dass relevante Industrieverbände eine Standard-AGB vorbereiteten. Die Inhalte wurden zuvor mit den zuständigen Ministerien abgestimmt, die bestrebt waren, die Interessen der Industriewelt und der Konsumenten im Voraus zu regulieren. Doch mit den administrativen Reformen, dem damit einhergehenden Abbau ministerieller Regierungsmacht (gesetzlich und *de facto*) und der gleichzeitigen Entwicklung des E-Commerce, verbreitete sich die Nutzung verschiedener Arten von AGB rasant. Und da der Großteil der Nutzer deren Inhalte nicht sorgfältig durchliest, häufen sich die Fälle, in denen Unternehmen einseitig für sie vorteilhafte AGB aufstellen, die später zu Problemen wie hohen Kündigungsgebühren führen.

In Japan existiert kein Gesetz, das den Inhalt dieser AGB allgemein regelt. Allzu unfaire Bedingungen könnten durch Klauseln wie zum Beispiel das Verbot von Treu und Glauben oder Rechtsmiss-



▲ Reformziel AGB: In Japan existiert kein Gesetz, das den Inhalt von AGB allgemein regelt.

brauch ihre Gültigkeit verlieren. Doch das ist nur in extremen Fällen möglich und die Voraussetzungen dafür sind unklar.

Deshalb wird über eine Klausel diskutiert, die eine übermäßige Benachteiligung des Verbrauchers für ungültig erklärt. Die Industriewelt aber wehrt sich dagegen, mit der Behauptung, dass keine Notwendigkeit einer Regelung auf zivilrechtlicher Ebene bestehe. Dieser Widerstand rührt wohl einerseits daher, dass man den Verbrauchern keine solche Waffe an die Hand geben will, sowie andererseits, dass man Mehrkosten durch anwaltliche Überprüfung der existierenden AGB sowie durch zunehmende Rechtsstreite, vermeiden möchte.

Ist nun aber die westliche Methode besser, dem Verbraucher das gesetzliche Recht auf Verbraucherschutz zuzusprechen und mit klaren Regeln Probleme zu lösen? Oder sollte man die traditionelle japanische Methode bevorzugen, im Ermessen der Regierung Streitigkeiten schon im Voraus vorzubeugen? Das ist ein Problem der fundamentalen Wertebewertung. ■



**Mikio Tanaka**

ist Partner und Rechtsanwalt mit japanischer Volljuristzulassung bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com  
www.city-yuwa.com

\* Achtung: das japanische *hoshoo* als Bürgschaft im Sinne des jBGB wird oft als *guarantee* übersetzt – unterscheidet sich aber von der „Garantie“ in Deutschland